Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)

zum Referentenentwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Az.: 404405#00006#0001 (BMJV)

Schreiben vom 24.11.2025

Berlin, 01. Dezember 2025

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

1.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt die mit dem vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Strafverschärfung für (Sexual-)Straftaten, die unter Verwendung sogenannter K.-o.-Tropfen begangen werden. Solche Taten sind besonders gefährlich und verwerflich. Es ist daher auch geboten, die durch die Rechtsprechung deutlich gewordene Rechtslücke zu schließen, damit die nunmehr vorgesehene Mindeststrafe im Falle einer Verurteilung zur Anwendung kommt.

Leider nimmt insbesondere die Gewalt gegen Frauen in Deutschland zu: 53.451 Frauen und Mädchen wurden 2024 Opfer sexueller Gewalt – ein Anstieg um 2,1 Prozent. Fast jede zweite Betroffene war minderjährig. Die meisten litten unter sexueller Belästigung oder wurden Opfer von Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder Missbrauch.

Bislang gibt es bundesweit keine verlässliche Statistik darüber, wie viele Menschen jährlich Opfer von K.-o.-Mittel werden. Das liegt vor allem daran, dass die meisten Betroffenen erst zu spät oder gar nicht bemerken, dass sie Opfer geworden sind.[1] Zudem sind K.-o.-Tropfen nur wenige Stunden im Blut oder im Urin nachweisbar.

Aus Sicht der DPolG belegen aber ausgewählte Erhebungen durchaus die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns:

a) Wie aus einem Antrag der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg an das Innenministerium[2] hervorgeht, werden in den Bars und Clubs im Land immer häufiger heimlich K.-o.-Tropfen verabreicht. Demnach erfasste die Polizei im Jahr 2023 im Zusammenhang mit solchen Substanzen 171 Straftaten (+ 6,9 Prozent). Im Vorjahr waren es noch 160 und im Jahr 2021 lediglich 98 Fälle. Meist geht es um Körperverletzungs- und Rauschgiftdelikte.

Die Zahl der registrierten Opfer stieg den Angaben zufolge im Jahr 2023 auf 162, davon waren 129 Frauen. Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Kriminalität grundsätzlich seit dem Ende der Pandemie und dem Wegfall der Corona-Beschränkungen wieder steigt.

b) Laut dem Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) wurden 88 Straftaten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 im Zusammenhang mit K.-o.-Tropfen registriert, wobei nur die angezeigten Fälle polizeilich registriert und damit statistisch erfasst werden.

[1] Vgl. https://weisser-ring.de/tipps-gegen-k-o-mittel.
[2] Drucksache 17 / 7535 vom 26.09.2024.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

Da sich auch in dem hier in Rede stehenden Deliktsbereich viele Opfer schämen und auf eine Anzeige verzichten, ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Die hohe Dunkelziffer im Bereich von Sexualstraftaten ist insgesamt ein bedrückendes Phänomen und sollte durch intensivere wissenschaftliche Befassung weiter aufgehellt werden. Dazu zählt auch die Identifizierung von Gründen, die Opfer von einer Anzeigenerstattung abhalten und die Entwicklung von Handlungskonzepten, die diese Defizite beseitigen helfen.

2.

Bundesweit ist die Thematik K.-o.-Tropfen in vielschichtiger Weise in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (mPVD) und im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD) berücksichtigt. Während der Ausbildung werden beispielsweise im Fach Kriminalistik zum Thema Betäubungsmittel die wichtigsten und gängigsten Drogenarten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes behandelt.

Auch die polizeilichen Beratungsstellen halten umfangreiches Material zur Aufklärung bereit.[3] Die DPolG macht in diesem Zusammenhang auf die Verantwortung des Gastgewerbes für die Gäste aufmerksam. Mitunter sind junge Frauen und Mädchen trotz vieler Informationsangebote und Warnhinweise nicht sehr aufmerksam oder sogar leichtfertig im Umgang mit Getränken, die sie in einschlägigen Gastronomieeinrichtungen zu sich nehmen.

Es ist die Pflicht von Betreibern und Servicepersonal solcher Betriebe, die Situationen aufmerksam im Blick zu behalten und ggf. einzuschreiten oder mindestens weibliche Gäste darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Verhalten geeignet ist, ihre persönliche Sicherheit einzuschränken.

Dazu zählt auch die Schulung von Personal, das über die Gefahren aufgeklärt und in der Lage sein muss, entsprechende Situationen zu erkennen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass K.-o.-Tropfen bereits verabreicht wurden und bei den Opfern eine betäubende Wirkung bereits einsetzt. Servicepersonal in Schankbetrieben müssen für solche Situationen sensibilisiert und geschult sein.

Aufklärung und Information über dieses besonders abscheuliche Verbrechen sollten nicht nur für junge Menschen, sondern auch für Eltern aufbereitet und vermittelt werden. Ihnen obliegt es zuallererst, ihren Kindern gefahrenbewusstes Verhalten zu vermitteln, bevor sie sich in vermeintlich unterhaltsame Lebenssituationen begeben.

[3] Vgl. https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/endlich-wieder-ausgehen-aber-sicher/.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

3.

Angesichts des vorliegenden Zahlenmaterials, der Gefährlichkeit der Taten und nicht zuletzt im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Bundegerichtshofes zum Tatbestandsmerkmal „gefährliches Werkzeug“ besteht aus Sicht der DPolG über den präventiv-polizeilichen Ansatz hinaus Bedarf an gesetzgeberischem Handeln mit dem Ziel der Strafverschärfung.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de